

## Europäisches Patentübereinkommen: EPÜ

Bearbeitet von

Herausgegeben von Jochen Ehlers, LL.M., Patentanwalt, European Patent Attorney, und Dr. Ursula Kinkeldey, Dipl. Biol., Patentanwältin, European Patent Attorney, Vorsitzende einer Beschwerdekammer des EPA a.D., Bearbeitet von Dr. Thomas Adam, Rechtsanwalt, Anna Bacchin, Dr.-Ing. Lars Birken, LL.M., Patentanwalt, European Patent Attorney, Rainer Fritsche, Patentanwalt, Dr. Klaus Grabinski, Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Volkmar Henke, Dipl.-Phys., Rechtsanwalt, Dr. Tobias H. Irmscher, LL.M., Dr. Ulrich Joos, Dr. Christof Keussen, Dipl.-Chem., Patentanwalt, Dr. Britta Kley, Gert Kolle, Hauptdirektor im EPA a.D., Prof. Dr. Klaus-Jürgen Melullis, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Prof. Dr. Christian Osterrieth, Rechtsanwalt, Tilman Quarch, Uwe Scharen, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Heiko Sendrowski, Patentanwalt, Manuel Söldenwagner, Patentanwalt, Dr. Doris Thums, Jochen Unland, Dipl.-Phys., Patentanwalt, und Manfred Wieser, Vorsitzender einer Beschwerdekammer des EPA a.D.

3. Auflage 2019. Buch. XXV, 1994 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 70375 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gewerblicher Rechtsschutz > Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Designrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Übersicht

	Rn.
I. Die Amtssprachen .....	1
II. Die Sprachregelung für die Patentanmeldung (Abs. 2) .....	8
1. Grundsatz der Sprachfreiheit .....	8
2. Übersetzungserfordernis bei Anmeldung in einer Nichtamtssprache .....	12
a) Allgemeines .....	12
b) Fristen .....	15
c) Beglaubigung der Übersetzungen .....	18
d) Vermutung der Richtigkeit der Übersetzung der Anmeldung .....	20
e) Korrektur .....	22
f) Kosten .....	24
3. Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) .....	25
III. Die Verfahrenssprache (Abs. 3) .....	29
1. Besonderheiten im schriftlichen Verfahren .....	31
a) Grundsatz .....	31
b) Beweismittel .....	34
c) Kosten .....	35
2. Besonderheiten im mündlichen Verfahren .....	36
a) Grundsatz .....	36
b) Beweisaufnahme .....	39
c) Niederschrift .....	40
d) Kosten .....	41
IV. Besonderheiten für zugelassene Nichtamtssprachen (Abs. 4) .....	42
1. Allgemeine Voraussetzungen .....	43
a) Berechtigte Personen .....	43
b) Privilegierte Sprachen .....	48
2. Einreichen von Schriftstücken .....	50
3. Gebührenermäßigung .....	52
a) Berechtigte .....	53
b) Maßgebende Verfahrenshandlung .....	56
c) Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen .....	60
V. Veröffentlichungen und Register (Abs. 5–8) .....	61
1. Europäische Patentanmeldungen .....	62
2. Europäische Patentschriften .....	63
3. Regelmäßige Publikationen .....	65
4. Europäisches Patentregister .....	68

## I. Die Amtssprachen

- Art. 14 enthält in Abs. 1 die Festlegung der Amtssprachen des Europäischen Patentamts. Er bindet damit unmittelbar das Amt einschließlich seiner Bediensteten und den Präsidenten, und zwar sowohl im Innen- als auch grundsätzlich im Außenverhältnis. Entsprechend werden beispielsweise interne Rechtsakte (→ Art. 10 Rn. 32) in allen drei Amtssprachen erlassen und publiziert. Gleiches gilt für Beschlüsse, Mitteilungen etc. (→ Art. 10 Rn. 24 ff.) und die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Aufgaben im Bereich der Patentinformation (→ Art. 10 Rn. 14 f.).
- In dieser Funktion steht die Bestimmung in einer Reihe mit den sonstigen allgemeinen Vorschriften des EPÜ zur Sprachenfrage, namentlich Art. 31 über die im Verwaltungsrat und für dessen Dokumente verwendeten Sprachen und Art. 177 betreffend die authentischen Fassungen des Übereinkommens selbst. Art. 12 VEP (Zusatzpubl. 2 ABl. EPA 2017, 2) bestimmt die Amtssprachen des EAP zu den Prüfungssprachen für die europäische Eignungsprüfung. Vor dem Hintergrund der Aufgabe der Organisation, ein europaweit einheitliches Patenterteilungsverfahren bereitzustellen (vgl. Präambel, Abs. 2), werden in all diesen Fällen Deutsch, Englisch und Französisch als gleichberechtigte Sprachen festgelegt.
- Über die institutionenbezogene Funktion hinaus enthält Art. 14, vor allem in seinen Abs. 2–6, zugleich entscheidende Vorgaben für das Patenterteilungsverfahren. Den Vorschriften kommt insoweit nicht nur prozedurale Bedeutung zu, sie haben als sprachbezogene Regelungen in der Sache auch Auswirkungen auf den Gegenstand des Patents (EPA 16.2.2010 – G 4/08 – Langue de la procédure/MERIAL).

Art. 14 Abs. 2 bestimmt in diesem Zusammenhang, in welchen Sprachen europäische Patentanmeldungen einzureichen bzw. in welche sie zu übersetzen sind; Abs. 3 betrifft die Festlegung der Verfahrenssprache. Die Gleichberechtigung der drei Amtssprachen wird damit auf der Ebene des konkreten Verfahrens durchbrochen, das grundsätzlich nur in der jeweiligen Verfahrenssprache durchgeführt wird (Art. 14 Abs. 3, im Einzelnen → Rn. 29 ff.). In diesem Kontext wird die Vorschrift ergänzt durch Art. 70 EPÜ betreffend die verbindliche Fassung der Anmeldung bzw. des erteilten Patents.

Die Gesamtheit dieser Vorschriften ist Ausdruck des dem EPÜ insoweit zugrundeliegenden Prinzips, dass das Patenterteilungsverfahren vor dem EPA in einer einzigen Sprache, nämlich der vom Anmelder gewählten einen von drei Amtssprachen des EPA, durchgeführt wird (EPA 17.4.1997 – T 382/94, ABl. EPA 1998, 24 – Ursprünglich eingereichte Unterlagen; van Benthem, Mitt. 1973, 129).

Ergänzend regelt Art. 65 die Frage der Übersetzungen in die Amtssprachen der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für dessen Geltung, wenn das erteilte Patent nicht in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst ist. Das fakultative Londoner Abkommen über die Anwendung des Art. 65 EPÜ vom 17.10.2000 (ABl. EPA 2001, 549; BGBl. 2003 II 1667) bringt für die ihm beigetretenen Mitgliedstaaten insoweit eine Abweichung, als Vertragsparteien, die eine Amtssprache mit dem EPA gemein haben, auf die Übersetzungserfordernisse ganz verzichten, und die anderen Vertragsstaaten dann auf die Übersetzung verzichten, wenn das Patent in der von diesem Staat festgelegten Amtssprache des EPA erteilt bzw. in diese übersetzt worden ist, und ggf. eine Übersetzung der Patentansprüche vorgelegt wird (zum Londoner Abkommen → Art. 65 Rn. 7 ff.).

Das Sprachregime des Einheitspatents stützt sich direkt auf das in Art. 14 festgelegte Regime der Amtssprachen des EPA, vgl. Erwägungsgründe 6 und 7 sowie Art. 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012, ABl. EU L 361 vom 31.12.2012, S. 89. Dementsprechend werden, nach Ablauf der Übergangsfrist und abgesehen von Rechtsstreitigkeiten, keine weiteren Übersetzungen notwendig sein, wenn das zugrundeliegende Europäische Patent gem. Art. 14 Abs. 6 veröffentlicht wurde.

## II. Die Sprachregelung für die Patentanmeldung (Abs. 2)

### 1. Grundsatz der Sprachfreiheit

Abs. 2 betrifft zunächst die Spracherfordernisse in Bezug auf die Patentanmeldung. Anmeldungen können in einer der drei Amtssprachen des EPA oder in jeder sonstigen Sprache eingereicht werden, im letzteren Fall ist eine Übersetzung in eine der Amtssprachen erforderlich. Dem Anmelder steht die Wahl der Amtssprache, in der er die Anmeldung einreicht oder in die er sie übersetzen lässt, frei.

Mit dem Verzicht auf die Festlegung auf ausgewählte Sprachen in der 2000 revidierten Fassung entspricht die Rechtslage nunmehr Art. 5 des WIPO-Patentrechtsübereinkommens (Patent Law Treaty) vom 1.6.2000 (von der EPO unterzeichnet, aber nicht ratifiziert). Die ursprüngliche Beschränkung der bei der Patentanmeldung zugelassenen Sprachen auf sonstige Amtssprachen der Mitgliedstaaten – die sog. bedingt zugelassenen Sprachen (vgl. 1. Aufl., Art. 14 Rn. 3 f.) – ist mit der EPÜ-Revision im 2000 aufgegeben worden (s. jedoch → Rn. 42 ff. für Privilegierungen zugelassener Nichtamtssprachen). Ein Anmeldetag kann nach Art. 80 und Regel 40 Abs. 1 EPÜAO unabhängig von der bei der Anmeldung verwendeten Sprache zuerkannt werden.

Ausnahmen vom Grundsatz der Sprachfreiheit der Anmeldung bestehen bei Änderungen sowie Teilanmeldungen. Nach Regel 3 Abs. 2 EPÜAO sind Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents in der Verfahrenssprache einzureichen. Ebenso kann eine Teilanmeldung nur in der Verfahrenssprache der früheren Anmeldung oder in der Sprache der früheren Anmeldung eingereicht werden (Regel 36 Abs. 2 EPÜAO); wurde die Teilanmeldung in einer anderen Sprache eingereicht, ist eine Korrektur weder nach Regel 139 EPÜAO noch gemäß Regel 58 i. V. m. 57(a) möglich, sie kann auch nicht analog Artikel 90(2) EPÜ als wirksame Teilanmeldung behandelt werden (EPA, 13.12.2016 – H 13/14).

Eine Anmeldung kann grds. nur durchgängig in einer Amtssprache eingereicht bzw. in eine übersetzt werden, wie das Prinzip der Einheitlichkeit der Sprache im Verfahren (→ Rn. 5) und der Wortlaut von Art. 14 Abs. 2 EPÜ zeigen. Dies gilt zumindest für Ansprüche und Beschreibung, die in derselben Sprache einzureichen sind (EPA 1.10.1997 – J 18/96, ABl. EPA 1998,

## Art. 14

Erster Teil. Allgemeine und institutionelle Vorschriften (Art. 1–51)

403 – Anmeldetag). Dagegen ist es für die Zuerkennung eines Anmeldetags unerheblich, wenn in einer Zeichnung Textpassagen in einer von der durch die Anmelderin im Übrigen bestimmten Verfahrenssprache abweichende Sprache enthalten sind (EPA 17.4.1997 – T 382/94, ABl. EPA 1998, 24 – Ursprünglich eingereichte Unterlagen).

### 2. Übersetzungserfordernis bei Anmeldung in einer Nichtamtssprache

- 12 a) Allgemeines.** Wenn die europäische Anmeldung gem. Art. 14 Abs. 2 in einer Sprache eingereicht worden ist, die nicht Amtssprache des EPA ist, ist der Anmeldung eine Übersetzung in eine der Amtssprachen nach Wahl des Anmelders beizufügen. Zu übersetzen ist grundsätzlich die gesamte Anmeldung einschließlich etwaiger Textpassagen in den Zeichnungen.
- 13** Übersetzt werden müssen auch Anmeldungen mit Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung (vgl. Regel 40 Abs. 3 EPÜAO) sowie Teilanmeldungen, wenn diese in derselben Sprache wie die frühere Anmeldung, auf der sie beruht, eingereicht wurde und diese Sprache ebenfalls keine Amtssprache ist (Regel 36 Abs. 2 EPÜAO).
- 14** Im weiteren Zusammenhang damit steht schließlich das Übersetzungserfordernis hinsichtlich der früheren Anmeldung bei Inanspruchnahme einer Priorität gem. Regel 53 Abs. 3 EPÜAO.
- 15 b) Fristen.** Art. 14 verweist wegen der Einzelheiten der Übersetzungserfordernisse auf die Ausführungsordnung. Gem. Regel 6 Abs. 1 EPÜAO sind die nach Art. 14 Abs. 2 erforderlichen Übersetzungen innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung vorzulegen; die gleiche Frist gilt für die Übersetzung einer früher eingereichten Anmeldung im Falle einer Bezugnahme gem. Regel 40 Abs. 3 S. 2 EPÜAO sowie bei Teilanmeldungen gem. Regel 36 Abs. 2 EPÜAO.
- 16** Wird die Zweimonatsfrist versäumt, so fordert das EPA den Anmelder nach Regel 58 iVm Regel 57 lit. a EPÜAO auf, die Übersetzung innerhalb von weiteren zwei Monaten beizubringen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, Art. 14 Abs. 3. Dies wird dem Anmelder nach Regel 112 Abs. 1 EPÜAO mitgeteilt; eine Weiterbehandlung nach Art. 121 ist ausgeschlossen, Regel 135 Abs. 2 EPÜAO.
- 17** Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 122 Abs. 1 ist jedoch im Falle der Versäumnis der in Regel 58 EPÜAO statuierten Frist möglich.
- 18 c) Beglaubigung der Übersetzungen.** Das EPA kann gem. Regel 5 EPÜAO eine Beglaubigung der Übersetzung verlangen. Dies gilt für sämtliche Fälle, in denen Übersetzungen eingereicht werden müssen. Die Ausführungsordnung enthält keine starre Frist, diese ist vom EPA nach billigem Ermessen festzusetzen (normalerweise zwei bis vier Monate, Regel 132 Abs. 2 EPÜAO). Im Falle der Versäumnis gilt die Anmeldung als nicht eingereicht, es sei denn, das EPA hat etwas anderes bestimmt; ein Antrag auf Weiterbehandlung gem. Art. 121 Abs. 1 ist statthaft.
- 19** Aus Regel 5 EPÜAO folgt, dass eine unbestätigte maschinelle Übersetzung für die Zwecke des Art. 14 Abs. 2 nicht ausreichend ist, da eine solche Übersetzung nicht beglaubigt werden kann.
- 20 d) Vermutung der Richtigkeit der Übersetzung der Anmeldung.** Gem. Regel 7 EPÜAO besteht unabhängig von der Beglaubigung eine Vermutung, dass die eingereichte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt. Dies gilt sowohl im Fall der Übersetzung der Anmeldung gem. Art. 14 Abs. 2 als auch bei der Bezugnahme gem. Regel 40 Abs. 3 S. 2 EPÜAO, ebenso für die Übersetzungen von Euro-PCT-Anmeldungen (EPA 16.10.2015 – T 256/11). Übersetzungen von Teilanmeldungen gem. Regel 36 Abs. 2 EPÜAO sind nicht ausdrücklich erwähnt, insoweit ist Regel 7 EPÜAO aufgrund der vergleichbaren Interessenlage jedoch analog anzuwenden.
- 21** Die Vermutungswirkung ist beschränkt auf das EPA und gilt ausdrücklich nur hinsichtlich der Feststellung, ob der Gegenstand der Anmeldung oder des erteilten Patents über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglichen Sprachfassung hinausgeht. Der Gegenbeweis ist zulässig; die Einreichung einer korrigierten Übersetzung ist hingegen nicht ausreichend (EPA 16.10.2015 – T 256/11).
- 22 e) Korrektur.** Auch nach Ablauf der Frist für die Beibringung der Übersetzung ist deren Korrektur gem. Art. 14 Abs. 2 S. 2 bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt möglich, dh gegebenenfalls bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens. Diese Korrektur

turmöglichkeit erstreckt sich ebenfalls auf die nach Regel 40 Abs. 3 und Regel 36 Abs. 2 EPÜAO erforderlichen Übersetzungen. Sie gestattet aber nur eine Anpassung an die ursprünglich eingereichte Fassung, um so die Richtigkeit der Übersetzung zu ermöglichen, nicht jedoch eine über diese hinausgehende Modifikation der Anmeldung. Nach erfolgter Korrektur erstreckt sich die Vermutung der Richtigkeit gem. Regel 7 EPÜAO auf die korrigierte Übersetzung.

Eine Korrektur ist auch bei Vorliegen einer beglaubigten Übersetzung denkbar; in einem entsprechenden Fall wird das EPA jedoch regelmäßig erneut eine Beglaubigung der Übersetzung gem. Regel 5 EPÜAO verlangen müssen (Ermessenreduktion). 23

**f) Kosten.** Die Kosten für die Übersetzung der Anmeldung in eine der Amtssprachen trägt der Anmelder. Eine Kompensation erfolgt grundsätzlich nicht, allerdings profitieren Anmelder aus Mitgliedstaaten, die keine Amtssprache mit dem EPA gemein haben, von einer Gebührenermäßigung nach Regel 6 Abs. 3 EPÜAO iVm Art. 14 Abs. 1 GebO, hierzu im Einzelnen → Rn. 42 ff. 24

### 3. Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

Für internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 19.6.1970 (BGBl. 1976 II 664) gelten Sonderregelungen nach Maßgabe der Art. 150 ff. EPÜ. 25

Wird das EPA gem. Art. 151 als Anmeldeamt tätig, so ist die internationale Anmeldung nach Regel 157 Abs. 2 EPÜAO in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen. Art. 14 Abs. 2 findet nach hM insoweit keine Anwendung (vgl. Visser, The Annotated European Patent Convention, 25. Aufl. 2017, R. 157 Abs. 2 Rn. 1; Hesper in Singer/Stauder, 7. Aufl. 2016, Art. 151 Rn. 64), wobei einerseits auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. ii PCT und andererseits auf Regel 12.1 PCT und den Vorrang des PCT gem. Art. 150 Abs. 2 EPÜ abgestellt wird. Allerdings wird eine Anmeldung in einer anderen Sprache an das Internationale Büro der WIPO weitergeleitet, wenn in sie einer von Letzterem zugelassenen Sprache eingereicht wird, Regel 19.4 lit. a Ziff. ii PCT. 26

PCT-Anmeldungen, bei denen das EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt benannt ist, müssen, wenn sie nicht in einer Amtssprache eingereicht werden, gem. Art. 153 Abs. 4 EPÜ und Regel 159 Abs. 1 lit. a in eine der Amtssprachen übersetzt werden. Eine Änderung der Verfahrenssprache der internationalen Phase beim Eintritt in die europäische Phase ist nicht möglich (EPA 16.2.2010 – G 4/08 – Langue de la procédure/MERIAL). 27

Soweit das EPA gem. Art. 152 EPÜ iVm der Vereinbarung zwischen der EPO und dem Internationalen Büro der WIPO vom 30.10./28.11.2017 in der ab 1.4.2018 geltenden Fassung (ABl. EPA 2017, A115; ABl. EPA 2018, A24) als internationale Recherchenbehörde oder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde tätig wird, muss der entsprechende Antrag in einer der Amtssprachen des EPA eingereicht bzw. in eine dieser Sprachen übersetzt werden; ausnahmsweise kann dies auch auf Niederländisch erfolgen, wenn das Anmeldeamt das Amt für den gewerblichen Rechtsschutz der Niederlande ist (Art. 3 iVm Anhang A der Vereinbarung vom 30.10./28.11.2017 in der ab 1.4.2018 geltenden Fassung – ABl. EPA 2018, A24). 28

### III. Die Verfahrenssprache (Abs. 3)

Abs. 3 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Verfahrenssprache. Dies ist in jedem Fall eine der Amtssprachen des EPA, und zwar diejenige, in der die europäische Patentanmeldung entweder eingereicht oder in die sie übersetzt worden ist. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Verfahrenssprache (hierzu → Rn. 5 ) gilt die so festgelegte Sprache für alle Verfahren vor dem EPA, die diese Anmeldung oder das darauf erteilte Patent betreffen. Eine nachträgliche Änderung der Verfahrenssprache ist seit 1991 nicht mehr möglich. Dies gilt auch im Verfahren nach dem PCT: Wird eine internationale Anmeldung in einer der Amtssprachen des EPA eingereicht, so kann beim Eintritt in die europäische Phase keine Übersetzung dieser Anmeldung in eine andere Amtssprache vorgelegt werden, mit der Folge, dass diese dann Verfahrenssprache werden würde (EPA 16.2.2010 – G 4/08, – Langue de la procédure/MERIAL). 29

## Art. 14

Erster Teil. Allgemeine und institutionelle Vorschriften (Art. 1–51)

- 30 Die Verfahrenssprache ist diejenige, in der die Anmeldung und die Patentschrift veröffentlicht werden (Art. 14 Abs. 5 und Abs. 6, → Rn. 62 f.); ebenso wird der Recherchenbericht gemäß Regel 61 Abs. 5 EPÜAO in der Verfahrenssprache abgefasst.

### 1. Besonderheiten im schriftlichen Verfahren

- 31 **a) Grundsatz.** Nach Regel 3 Abs. 1 EPÜAO kann sich jeder Beteiligte im schriftlichen Verfahren der EPA-Amtssprache seiner Wahl bedienen. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen der Anmeldung oder des Patents, Regel 3 Abs. 2 EPÜAO; diese müssen in der Verfahrenssprache erfolgen. Nach Regel 3 Abs. 1 EPÜAO kann auch die Beschwerdeschrift in einer anderen Amtssprache als der Verfahrenssprache eingereicht werden, selbst wenn insoweit auf die Patentansprüche und die Beschreibung nur in übersetzter Fassung Bezug genommen wird (vgl. EPA 15.12.1992 – T 706/91, – Roulement à aiguilles).
- 32 Die Organe des EPA dürfen demgegenüber im schriftlichen Verfahren keine andere Amtssprache des EPA verwenden als die gem. Art. 14 Abs. 3 bestimmte Verfahrenssprache der Anmeldung (EPA 16.2.2010 – G 4/08, – Langue de la procédure/MERIAL).
- 33 Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und dessen Angehörige mit Wohnsitz im Ausland können gem. Art. 14 Abs. 4 zudem sonstige Schriftstücke fristwährend auch in einer Amtssprache dieses Vertragsstaats einreichen, vgl. im Einzelnen bei → Rn. 42 ff. Die dann erforderliche Übersetzung kann in jeder Amtssprache eingereicht werden, Regel 3 Abs. 1 S. 2 EPÜAO.
- 34 **b) Beweismittel.** Schriftstücke, die als Beweismittel vor dem EPA verwendet werden sollen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Amt kann verlangen, dass sie in eine der Amtssprachen nach Wahl des Einreichenden übersetzt werden (Regel 3 Abs. 3 EPÜAO); wird die für die Beibringung der Übersetzung gesetzte Frist (normalerweise zwei bis vier Monate, Regel 132 Abs. 2 EPÜAO) versäumt, so muss das betreffende Schriftstück nicht berücksichtigt werden, vgl. Regel 3 Abs. 3 S. 2 EPÜAO. Trotz der Betonung dieses bereits in Art. 114 Abs. 2 verankerten Grundsatzes kann der Grundsatz der Amtsermittlung (Art. 114 Abs. 1) ausnahmsweise eine Berücksichtigung trotz Fristablaufs gebieten.
- 35 **c) Kosten.** Die Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken hat derjenige Beteiligte zu tragen, der das Schriftstück in seiner ursprünglichen Fassung vorgelegt und – ggf. nach Aufforderung durch das EPA – für dessen Übersetzung zu sorgen hat. Dies gilt auch für Schriftstücke, die gem. Art. 14 Abs. 4 in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht werden.

### 2. Besonderheiten im mündlichen Verfahren

- 36 **a) Grundsatz.** Im mündlichen Verfahren kann sich jeder Beteiligte einer anderen von ihm gewählten Amtssprache des EPA bedienen, wenn dies entweder dem EPA spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt worden ist oder wenn der Beteiligte selbst und auf eigene Kosten für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt, Regel 4 Abs. 1 S. 1 EPÜAO. Ausnahmen können vom EPA nach billigem Ermessen zugelassen werden, beispielsweise wenn die Monatsfrist ohne Verschulden des Beteiligten verpasst wurde oder ein Dolmetscher ausfällt, Regel 4 Abs. 1 S. 3 EPÜAO, Prüfungsrichtlinien E-V 3. Ein Anspruch auf Übersetzung für den Begleiter oder Mitarbeiter eines Beteiligten, obwohl sich dieser für die Verwendung einer anderen Amtssprache entschieden hat, besteht nicht – EPA 4.5.2011 – T 418/07, EPA 26.2.2013 – T 2422/10.
- 37 Eine Mitteilung des Beteiligten über die Verwendung einer anderen Amtssprache im Einspruchsverfahren gilt nicht automatisch auch für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren; sie muss erneut erfolgen, da das Beschwerdeverfahren keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern ein davon getrenntes, unabhängiges Verfahren ist (EPA 15.10.1991 – T 34/90, Abl. EPA 1992, 454 – Viskositätsverringering).
- 38 Die Bediensteten des EPA können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des EPA bedienen, Regel 4 Abs. 2 EPÜAO. Sie sollen allerdings nicht ohne triftigen Grund von der Verfahrenssprache abweichen; erforderlichenfalls muss das Amt für eine Übersetzung sorgen (Prüfungsrichtlinien E-V 5.). Wenn das EPA und alle Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann jede sonstige Sprache verwendet werden, Regel 4 Abs. 4 EPÜAO.

**b) Beweisaufnahme.** Können sich die zu vernehmenden Personen (Beteiligte, Zeugen, Sachverständige) nicht hinlänglich in einer der Amtssprachen des EPA oder eines Vertragsstaates der EPO ausdrücken, so dürfen sie sich einer anderen Sprache bedienen, Regel 4 Abs. 3 S. 1 EPÜAO. Daraus folgt zugleich, dass die Verwendung der Sprache eines Vertragsstaats, die nicht zugleich Amtssprache des EP ist, vorrangig vor der Verwendung einer Drittsprache ist. Soweit die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten erfolgt, muss dieser in beiden Fällen – also bei Verwendung sowohl der Sprache eines Vertragsstaats als auch einer Drittsprache – für eine Übersetzung in die Verfahrenssprache bzw. nach Zulassung durch das EPA in eine andere EPA- Amtssprachen sorgen.

**c) Niederschrift.** Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung erfolgt grundsätzlich in der Verfahrenssprache. Bei Verwendung einer anderen Amtssprache kann sie nach Zustimmung der Beteiligten in der verwendeten Sprache erfolgen; eine Übersetzung der Niederschrift erfolgt dann nicht (Prüfungsrichtlinien E-V 6.). Erklärungen in einer der Amtssprachen werden in der verwendeten Sprache aufgenommen; Erklärungen in anderen Sprachen werden in der Amtssprache protokolliert, in die sie übersetzt worden sind (Prüfungsrichtlinien E-V 6.).

**d) Kosten.** Die Kosten für die Übersetzungen in die Verfahrenssprache und ggf. in die anderen Amtssprachen sind vom EPA zu tragen, soweit nicht die Verantwortlichkeit für die Übersetzung bei einem der Beteiligten liegt, Regel 4 Abs. 5 EPÜAO, beispielsweise, weil er sich einer anderen Amtssprache bedienen will und dies nicht innerhalb der Monatsfrist gem. Regel 4 Abs. 1 EPÜAO angezeigt hat.

#### IV. Besonderheiten für zugelassene Nichtamtssprachen (Abs. 4)

Auch nach der Freigabe der Spracherfordernisse für die Einreichung der Patentanmeldung (s. → Rn. 9) bestehen Privilegierungen für andere Sprachen, die ihrerseits Amtssprachen in einem Mitgliedstaat der EPO sind. Zum einen können fristgebundene sonstige Schriftstücke fristwahrend in zugelassenen Nichtamtssprachen eingereicht werden, zum anderen sieht die Gebührenordnung bei Verwendung dieser Sprachen Gebührenermäßigung für bestimmte Personengruppen vor.

##### 1. Allgemeine Voraussetzungen

**a) Berechtigte Personen.** Die Erleichterungen kommen nach Art. 14 Abs. 4 natürlichen oder juristischen Personen zugute, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, sowie natürlichen Personen, die Angehörige eines solchen Staats mit Wohnsitz im Ausland sind, wobei in diesem Fall die Amtssprache am Wohnsitz unerheblich ist.

Ob diese Personen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist unerheblich (Haertel in Beier/Haertel/Schricker, Art. 14 Rn. 21). Es ist ausreichend, wenn der Beteiligte auch die Staatsangehörigkeit des betreffenden Vertragsstaats besitzt, dessen Amtssprache er für die Einreichung des Schriftstücks benutzt (vgl. Haertel in Beier/Haertel/Schricker, Art. 14 Rn. 21 Rn. 19).

Für die Prüfung der Fragen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und des Sitzes einer juristischen Person ist das nationale Recht des betreffenden Staates maßgebend.

Im Falle des Wechsels der Beteiligten ist auf den Zeitpunkt der maßgeblichen Verfahrenshandlung abzustellen. Eine Rechtsnachfolge in die Privilegierung des Art. 14 Abs. 4 in Bezug auf Verfahrensabschnitte, die nach Wegfall der berechtigten Person eingeleitet werden, findet grds. nicht statt.

Art. 14 Abs. 4 sieht Erleichterungen nur für Verfahrensbeteiligte vor, nicht aber für Vertreter von Beteiligten ohne eigene Beteiligtenstellung. Ein Vertreter kann mithin nur die Vergünstigungen wahrnehmen, die das EPÜ dem von ihm vertretenen Verfahrensbeteiligten einräumt (EPA 14.1.1986 – T 149/85, ABl. EPA 1986, 103 – Unzulässige Sprache des Einspruchs).

**b) Privilegierte Sprachen.** Die Erleichterungen gelten allgemein nur für Amtssprachen der Mitgliedstaaten, vgl. insoweit die Auflistung in der EPA-Publikation „Nationales Recht zum EPÜ“, 18. Aufl. 2017, Abschnitt II.

## Art. 14

Erster Teil. Allgemeine und institutionelle Vorschriften (Art. 1–51)

- 49 Im Einzelfall ist Voraussetzung für die Privilegierung die besondere Verbindung in Form von Staatsangehörigkeit, Wohn- oder Geschäftssitz zwischen dem Berechtigten und dem Staat, dessen Amtssprache verwendet wird. Eine allgemeine Privilegierung der zugelassenen Nichtamtssprachen besteht nicht.

### 2. Einreichen von Schriftstücken

- 50 Eine Erleichterung im Falle der Benutzung einer zugelassenen Nichtamtssprache durch einen entsprechend Berechtigten besteht darin, dass nicht nur Patentanmeldungen in dieser Sprache gem. Art. 14 Abs. 2 eingereicht werden können, sondern auch sonstige fristgebundene Schriftstücke, Art. 14 Abs. 4 S. 1. Allerdings besteht die Erleichterung nur bei Verwendung der im konkreten Fall privilegierten Sprachen (→ Rn. 49); wird diese nicht verwendet, so gilt das sonstige Schriftstück als nicht eingereicht, Art. 14 Abs. 4 S. 3.
- 51 Auch bei Nutzung einer zugelassenen Nichtamtssprache ist eine Übersetzung nachzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, Regel 6 Abs. 2 EPÜAO iVm Art. 14 Abs. 4 S. 2. Erfolgt dies nicht fristgerecht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht, Abs. 4 S. 3 – ein Antrag auf Weiterbehandlung gem. Art. 121 Abs. 1, Regel 136 EPÜAO ist jedoch statthaft.

### 3. Gebührenermäßigung

- 52 Nach Regel 6 Abs. 3 EPÜAO profitiert ein Teil der nach Art. 14 Abs. 4 privilegierten Beteiligten bei Verwendung einer für sie zugelassenen Nichtamtssprache von Gebührenermäßigungen, wenn sie eine Patentanmeldung oder einen Prüfungsantrag einreichen. Sie gilt für an diese Verfahrenshandlungen im Einzelnen geknüpften Gebühren und beträgt nach Art. 14 Abs. 1 GebO 30% der jeweiligen Gebühr.
- 53 **a) Berechtigte.** Auf die Gebührenermäßigung können sich seit 1.4.2014 gem. Regel 6 Abs. 3 EPÜAO nur natürliche Personen berufen, die die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 erfüllen, sowie juristische Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen und einer der folgenden Kategorien angehören:
- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) iSd Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361 vom 6.5.2003 (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 26), vgl. Regel 6 Abs. 4 EPÜAO, dh Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben und an denen Unternehmen, die nicht selbst KMU sind, nicht mit mehr als 25% beteiligt sind),
  - Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Hochschulen oder öffentliche Forschungseinrichtungen nach Maßgabe der Erläuterungen in der Mitteilung des EPA vom 10.1.2014 (ABl. EPA 2014, A23).
- 54 Um von der Gebührenermäßigung profitieren zu können, ist eine Erklärung des Anmelders erforderlich, dass er die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllt, Regel 6 Abs. 6 EPÜAO. Die Richtigkeit wird lediglich stichprobenartig überprüft; im Falle einer unzutreffenden Erklärung gilt die zu Unrecht reduzierte Gebühr als nicht entrichtet und die Anmeldung gemäß Art. 78 Abs. 2 und Art. 94 Abs. 2 als zurückgenommen; ein Antrag auf Weiterbehandlung ist möglich.
- 55 Im Falle mehrerer Anmelder muss jeder der Anmelder die Voraussetzungen der Regel 6 Abs. 4 EPÜAO erfüllen, damit diese von der Gebührenermäßigung profitieren können, Regel 6 Abs. 7 EPÜAO.
- 56 **b) Maßgebende Verfahrenshandlung.** Die Gebührenermäßigung gilt nur für die Anmelde- und die Prüfungsgebühr, wenn die Anmeldung oder der Prüfungsantrag in einer der privilegierten Sprachen eingereicht wird. Entscheidend für die Gebührenermäßigung ist die Verwendung der betreffenden Sprache im für die erste Handlung im Verfahrensabschnitt wesentlichen Schriftstück. Entscheidend wird auf die Wesentlichkeit für die Verfahrenshandlung abgestellt, es kommt nicht darauf an, ob die Vornahme der Handlung in sprachlicher Hinsicht besonders anspruchsvoll ist. Ein Antrag auf Gebührenermäßigung ist ebenso wenig ein wesentliches Schriftstück wie die Mitteilung, dass nur eine ermäßigte Gebühr entrichtet worden sei (EPA 13.11.1992 – T 905/90, ABl. EPA 1994, 306, Korr. 1994, 556 – Gebührenermäßigung III). Spätere Verfahrenshand-



lungen können in einer Amtssprache des EPA eingereicht werden, ohne dass dies Auswirkung auf die Gebührenermäßigung hat.

Die erforderliche Übersetzung darf frühestens zum selben Zeitpunkt wie das Schriftstück in der ursprünglichen Fassung eingereicht werden (EPA 6.3.1992 – G 6/91, ABl. EPA 1992, 491 – Gebührenermäßigung II). 57

Für die Anmeldung ist die Sprache maßgebend, die für die Beschreibung und die Ansprüche verwendet worden ist (vgl. EPA 11.3.1981 – J 7/80, ABl. EPA 1981, 137 – Berichtigung von Unrichtigkeiten), oder – wenn Ansprüche nachgereicht werden – allein die Beschreibung. Werden andere Teile der europäischen Patentanmeldung nur in einer Amtssprache des EPA eingereicht, ist dies für die Gebührenermäßigung unerheblich (EPA 23.9.1988 – J 4/88, ABl. EPA 1989, 483 – Sprache der Anmeldung). 58

Hiervon ist der Prüfungsantrag abzugrenzen, der, um von der Ermäßigung profitieren zu können, in der zugelassenen Nichtamtssprache zu stellen ist. Der Anmelder kann nach Erhalt des Recherchenberichts überlegen, ob er das Erteilungsverfahren fortführen möchte, und dies muss auch für einen Anmelder gelten, der die Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen möchte. Die Tatsache, dass das EPA-Formular 1001 einen bereits angekreuzten Prüfungsantrag enthält, bedeutet nicht, dass der Prüfungsantrag automatisch mit dem Einreichen des Formulars gestellt ist, mit der Folge, dass er in einer Amtssprache gestellt ist. Eine solche Auslegung würde den Anmeldern, die ihren Antrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache stellen wollen, die Überlegungsfrist wegnehmen (EPA 25.10.1999 – J 21/98, ABl. EPA 2000, 406 – Ermäßigung der Prüfungsgebühr). 59

**c) Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen.** Die sonstigen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung müssen zum Zeitpunkt der oben beschriebenen maßgeblichen Verfahrenshandlung vorliegen, spätestens jedoch am Tag, an dem die Zahlungsfrist für die fragliche Gebühr abläuft (Prüfungsrichtlinien A-XI 9). Da sich der Anspruch auf Gebührenermäßigung auf eine bestimmte Gebühr bezieht, und diese erst durch eine bestimmte Verfahrenshandlung des Beteiligten entsteht, entsteht auch der Anspruch auf Gebührenermäßigung separat jeweils für einen Verfahrensabschnitt durch die Verfahrenshandlung (vgl. EPA 6.3.1992 – G 6/91, ABl. EPA 1992, 491 – Gebührenermäßigung II). Daraus folgt, dass die Voraussetzungen für die Entstehung des Gebührenermäßigungsanspruchs in jedem einschlägigen Verfahrensabschnitt – Anmeldung und Stellung des Prüfungsantrags – separat vorliegen müssen. 60

## V. Veröffentlichungen und Register (Abs. 5–8)

Absätze 5–8 enthalten die sprachbezogenen Bestimmungen über die Veröffentlichung der Patentedokumente und –publikationen sowie das Register. Die einzelnen gesetzgeberischen Entscheidungen in Bezug auf die Sprachenfrage unterscheiden in der Sache zwischen den individuell verfahrensbezogenen Veröffentlichungen und der generellen Unterrichtung der Öffentlichkeit. 61

### 1. Europäische Patentanmeldungen

Die nach Art. 93 erforderliche Veröffentlichung der Patentanmeldung erfolgt in der nach Art. 14 Abs. 3 bestimmten Verfahrenssprache, Art. 14 Abs. 5. Eine Übersetzung findet insoweit nicht statt; soweit die Anmeldung in einer Nichtamtssprache eingereicht wurde, wird die Anmeldung in der gem. Art. 14 Abs. 2 eingereichten und ggf. berichtigten Übersetzung veröffentlicht. 62

### 2. Europäische Patentschriften

Europäische Patentschriften werden ebenfalls nur in der Verfahrenssprache vollständig veröffentlicht; die Patentansprüche werden jedoch für die Veröffentlichung gem. Art. 98, 103 in die beiden anderen Amtssprachen des EPA übersetzt, Art. 14 Abs. 6. Die Übersetzung der Ansprüche liegt in der Verantwortung des Anmelders, Regel 71 Abs. 3 EPÜAO. Das EPA prüft die Korrektheit der Übersetzung nicht von Amts wegen. Allerdings gilt Regel 5 EPÜAO auch für diese Übersetzung, dh das EPA kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verlangen. Eine Vermutung der Korrektheit der Übersetzung entsprechend Regel 7 EPÜAO besteht insoweit nicht. 63